

Kommunalwahl 2020 - Einteilung des Stadtgebietes in Wahl- bzw. Stimmbezirke

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Einteilung in Kommunalwahlbezirke

Zur Kommunalwahl 2020 sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) die Einteilung der Kommunalwahlbezirke durch den Wahlausschuss nach § 4 KWahIG NRW sowie
- b) die Anpassung der Stimmbezirke innerhalb der Kommunalwahlbezirke durch den Oberbürgermeister gem. § 5 KWahIG NRW

Ergänzend werden die Rechtslage nach Änderung wahlrechtlicher Vorschriften im April 2019 sowie allgemeine Rahmenbedingungen erläutert.

Gesetzesänderungen

Kommunalwahlgesetz (KWahIG) und Kommunalwahlordnung (KWahlO) wurden mit Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 vom 23.04.2019 geändert und Übergangsregelungen zur Harmonisierung der Fristen erlassen.

Neben Fristverlängerungen aufgrund der verlängerten Wahlperiode basiert die Einteilung der Kommunalwahlbezirke zukünftig auf der Anzahl von Einwohnern mit deutscher und EU-Staatsangehörigkeit anstelle der Anzahl aller Einwohner.

Es steht noch der Erlass einer Übergangsregelung zu § 78 KWahlO aus, in der Fristen und Bezugsgrößen für grundsätzliche Festlegungen zur Kommunalwahl behandelt werden. Auf Grundlage des Erlasses 11-35.10.02 vom Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen kann die Wahlbezirkseinteilung bereits erfolgen.

Feststellung der Zahl der Ratsvertreter

§ 3 KWahIG regelt die Anzahl der Ratsvertreter.

Die Einwohnerzahl bestimmt sich entsprechend § 78 Abs. 1 KWahlO NW i.V.m. der Übergangsregelung zu § 78 KWahlO nach der Einwohnerzahl zum letzten Halbjahrestichtag, die 59 Monate nach Beginn der Wahlperiode der derzeitigen Vertretung, vom Landesbetrieb Information und Technik (IT) für die Stadt Leverkusen veröffentlicht ist. Die entsprechende Veröffentlichung des Landesbetriebes IT aus November 2018 beinhaltet die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2017 und ist unter folgender URL im Internet einzusehen:

<https://webshop.it.nrw.de/gratis/A129%20201722.pdf>

Dieser Einwohnerzahl 163.577 entsprechen 58 Vertretern im Rat.

Zur Kommunalwahl 2014 war die Zahl der Ratsvertreter jedoch bereits dauerhaft auf 52 reduziert worden.

Einteilung der Kommunalwahlbezirke

Nach § 4 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz ist die Wahlbezirkseinteilung in sog. Kommunalwahlbezirke vom Wahlausschuss zu beschließen.

Gem. § 4 Abs. 2 KWahIG i.V.m. einer zu erwartenden Übergangsregelung zu § 78 Absatz 2 KWahlO wird auf die Einwohnerzahlen ohne Nicht-EU-Bürger zum Stichtag 30.04.2019 abgestellt.

Die Abweichung der Einwohnerzahlen eines Kommunalwahlbezirks darf zum Zeitpunkt der Kommunalwahl keinesfalls mehr als 25 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbezirke betragen. Abweichungen können zur Ungültigkeit der Wahl führen. In die Planungen sind daher zukünftige Entwicklungen einzubeziehen. Zudem soll ein in der Vergangenheit vom Innenministerium NRW empfohlener Sicherheitsabstand von 2,5 % zu den Grenzwerten eingeplant werden.